

Konformitätserklärung zur Hygiene- & Gesundheitsunbedenklichkeit

Wir erklären hiermit, dass die von uns regelmäßig an Firma **Kastner GmbH**, AT-Wien, gelieferten Produkte folgenden Vorgaben entsprechen:

- der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- den grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB, §§ 30, 31) und der BedGgstV sowie den damit einhergehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union...
...insbesondere den entstandenen Anpassungen aus den Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 178/2002 (28.01.2002) bzw. (EG) Nr. 1642/2003 (22.07.2003) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
- Kunststoffverordnung (EU) 10/2011 vom 14.01.2011 (bzw. EU 2015/174 vom 05.02.2015): bei den verarbeiteten Kunststoffen werden keine Stoffe oder Additive eingesetzt welche nach Verordnung EG 282/2008 einem spezifischen Migrationswert unterliegen. Sie enthalten keine Substanzen in einer höheren Konzentration als 0,1 % die in der SVHC-Kandidatenliste* genannt werden (*ECHA-Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe, Stand 27.06.2018 bzw. aktuelle Fassung).

Des Weiteren enthalten sie keine Weichmacher (Bisphenol BPA oder BPF), keine Substanzen mit Beschränkungen oder SML-Werten, keine NIAS-Substanzen, keine Dual Use Additive sowie keine ADC-Substanzen oder Additive tierischen Ursprungs, so dass nach bestem Wissen die Gefahr der Übertragung von BSE/TSE nicht relevant ist und die Verordnungen 1069/2009/EG und 142/2011/EG erfüllt werden.

- Verordnung (EU) 284/2011 vom 22.03.2011: die Polyamid/Melamin-Produkte wurden von akkreditierten Laboren geprüft, analysiert und gemäß dieser Verordnung zur Einfuhr in die EU zugelassen
- Verordnung EG 2023/2006 – Gute Herstellungspraxis

Die verwendeten Edelstahl-Qualitäten entsprechen der Norm 18/8-18/10 und 18/0 (DIN X5 CrNi 18 10, Werkstoff 1.4301 und DIN X Cr 17, Werkstoff 1.4016) bzw. sind wie 14/4 (AISI 202) niedrig nickelhaltig und nicht magnetisch.

Alle verwendeten Metall-, Edelstahl-, Kunststoff- und Natur-Materialien sind lebensmittel-echt bzw. geeignet für den Kontakt mit allen Arten von rohen und gegarten Lebensmitteln unter Berücksichtigung der angegebenen Verwendungszwecke, Behandlungshinweise und Temperaturbeständigkeiten.

Diese Erklärung verliert ihre Gültigkeit bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und bei Änderungen der Produkte, die nicht mit dem Hersteller abgesprochen werden.